

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

<b>Fachbereich</b>	Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen
<b>Bereich</b>	Ordnungsbehördliche Aufgaben
<b>Anschrift</b>	Böhmerstraße 1, 58095 Hagen
<b>Auskunft erteilt</b>	Herr Echterling, Zi.-Nr. 204
<b>Telefon</b>	(02331) 207-4843
<b>Telefax</b>	(02331) 207-2747
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:martin.echterling@stadt-hagen.de">martin.echterling@stadt-hagen.de</a>
<b>Vermittlung</b>	(02331) 207-5000
<b>Internet</b>	<a href="http://www.hagen.de/ordnungsamt">www.hagen.de/ordnungsamt</a>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum  
32/0, 05.11.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

### **Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 30.10.2020**

1. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 der Primarstufe besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts. Zusätzlich wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 dringend empfohlen. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) bleiben unberührt.
2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar
3. Diese Ergänzungsverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 3 Ziffer 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Ziff 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 30. Oktober 2020

Öffnungszeiten:	
Montag	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 17.00 Uhr geschlossen
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen
Sonntag	geschlossen

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Konten der Stadtkasse Hagen:
Sparkasse HagenHerdecke (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE 3HXXX
weitere Banken unter <a href="http://www.hagen.de/bankverbindungen">www.hagen.de/bankverbindungen</a>

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

### **Begründung:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. So empfiehlt das RKI auf seiner Homepage aktuell das Tragen eines Mund-Nasenschutzes auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern im Unterricht bereits ab einem Inzidenzwert von 50, Hagen liegt Stand 05.11.2020 bei einem Wert von 269,2.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus u.a. auch in Schulen der Primarstufe verbreitet wurde.

Die getroffene Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffene Maßnahme zielt auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts der Klassen 3 und 4 der Primarstufe trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in einzelnen Klassenverbänden von Schulklassen mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist.

Aus diesem Grund wird zusätzlich die dringende Empfehlung gegeben, dass auch die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die getroffene Anordnung die einzig mögliche wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Gegenüber der bei einem Unterbleiben von zusätzlichen Maßnahmen zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen stellt die angeordnete Maßnahme ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannte zusätzliche Maßnahme zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnstberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnstberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.



Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister